



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 31. 1. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 385

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes VII-118
für das Grundstück Knesebeckstraße 28
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-118
für das Grundstück Knesebeckstraße 28
im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 12. Januar 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-118 vom 27. Mai 1963 mit Deckblatt vom 11. Dezember 1963 für das Grundstück Knesebeckstraße 28 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Grundstück Knesebeckstraße 28 befindet sich im Privateigentum und liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um dieses Grundstück, dessen Eigentümer die Erteilung eines Vorbescheides für eine von ihm beabsichtigte Wohnbebauung beantragt hat, als Erweiterungsfläche des angrenzenden Schulstandortes zu sichern. Die bauaufsichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist im Januar 1963 nach § 15 des Bundesbaugesetzes auf die Dauer von 12 Monaten zurückgestellt worden.

II. Inhalt des Planes

Auf den Grundstücken Knesebeckstraße 28 und 31, Bleibtreustraße 43 und 44 befinden sich Schulgebäude mit 54 Klassenräumen, die von der Ostpreußenschule, der Uhlandschule, der Schlüterschule und der Wilhelm-Raatz-Schule mit insgesamt etwa 1440 Schülern genutzt werden. Nach den Leitsätzen der Deutschen Normen für die Hygiene im Schulbau - DIN 18031 - vom März 1960 müßten diesen Schülern 8800 m² nutzbare Pausenhof- und Spielplatzfläche, 1620 m² Schulgartenland und 5400 m² Netto-Sportplatzfläche zur Verfügung stehen; vorhanden ist jedoch nur eine unbebaute Grundstücksfläche von etwa 9150 m² Größe. Ein Schulsportplatz fehlt. Um den Schülern trotzdem eine sportliche Betätigung zu ermöglichen, ist der Bau einer Doppelturnhalle erforderlich. Da die Halle wegen der geringen Größe des Schulstandortes nicht auf dem vorhandenen Schulgelände errichtet werden kann, aus organisatorischen Gründen jedoch mit den bestehenden Schulgebäuden im Zusammenhang stehen muß, ergab sich die Notwendigkeit, das einzige als Bauland für die Turnhalle geeignete noch unbebaute Grundstück Knesebeckstraße 28 für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen. Der Bebauungsplan setzt es daher als dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige Gemeinbedarfsfläche für Anlagen für Schulzwecke mit einer Einzelbaukörperausweisung, die für eine auf Stützen stehende Turnhalle bestimmt ist, unter Angabe der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, fest. Die zulässige Traufhöhe beträgt 21 m. Das Maß der baulichen Nutzung ist unter Be-

achtung des § 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung gerechtfertigt. Die nicht überbaubare Fläche des Grundstücks ist als Stellplatz festgesetzt worden; sie ermöglicht das Abstellen von etwa 30 Personenkraftwagen und wird daher den dringendsten Stellplatzbedarf der Schule decken.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien von 1884 wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 12. Juli 1963 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6. August bis einschließlich 5. September 1963 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden von dem Beauftragten der Eigentümerin des Grundstücks Knesebeckstraße 27 Bedenken und Anregungen vorgebracht, die jedoch nach Erörterung zurückgenommen wurden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angaben des Bezirksamtes Charlottenburg von Berlin betragen die Kosten für den Grunderwerb und den Ausbau der Stellfläche etwa 112 000 DM und für den Bau der Turnhalle etwa 950 000 DM.

Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Die Grunderwerbskosten können ggf. aus dem Sonderkonto J 4311 aufgebracht werden.

Berlin, den 24. Januar 1964

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen